

STATUTEN mfe Haus- und KinderärztInnen Aargau

I. Name, Sitz und Zweck

§ 1 Name und Sitz

Unter dem Namen “mfe, Haus- und KinderärztInnen Aargau“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60ff. des schweiz. Zivilgesetzbuches. Es handelt sich um einen Berufsverband. Er ist eine gemischte Fachgesellschaft der in der Hausarztmedizin tätigen Ärzteschaft. Der Verband hat einen gemeinnützigen Charakter und verfolgt keinerlei Erwerbszweck. Der Sitz des Vereins befindet sich am Standort der Geschäftsstelle.

§ 2 Zweck

Der Berufsverband vertritt die Aargauer Haus- und KinderärztInnen (vgl. § 3 Mitgliederkategorien) gegenüber Bevölkerung, Behörden, FMH und weiteren Institutionen.

Der Berufsverband bezweckt insbesondere

- die Förderung und Sicherstellung einer qualitativ hochstehenden und umfassenden Grundversorgung durch Aargauer Haus- und KinderärztInnen im Interesse ihrer Patientinnen und Patienten
- einen einheitlichen Auftritt der Aargauer Haus- und KinderärztInnen

Der Verband sendet zu diesen Zwecken Delegierte an die Delegiertenversammlungen von mfe Haus- und Kinderärzte Schweiz und AAV.

II. Mitgliedschaft

§ 3 Mitgliedschaft

Es gibt folgende Mitgliederkategorien:

- a) Ordentliche Mitglieder
- b) Ausserordentliche Mitglieder

3.1 Ordentliche Mitglieder

Ärztinnen und Ärzte, die als Haus- und Kinder-Ärztinnen und -Ärzte selbständig oder im Angestelltenstatus hausärztlich tätig sind oder eine Weiterbildung zum Hausarzt/zur Hausärztin absolvieren.

Bei Fragen bezüglich der hausärztlichen Tätigkeit entscheidet der Vorstand.

3.2 Ausserordentliche Mitglieder

Ärztinnen oder Ärzte ohne Praxistätigkeit, welche sich besonders für die Hausarztmedizin interessieren, können als ausserordentliche Mitglieder aufgenommen werden.

§ 4 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

4.1 Erwerb der Mitgliedschaft

Wer dem Verein beitreten möchte, hat ein schriftliches Aufnahmegesuch an den Präsidenten zu richten. Über die Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand. Bei Verweigerung der Aufnahme kann an die Vereinsversammlung rekuriert werden.

4.2 Verlust der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

- durch Tod
- durch Austritt. Dieser ist dem Präsidenten des Vereins schriftlich mitzuteilen.
- durch Wegfall einer der in § 3 angeführten Bedingungen der Mitgliedschaft
- durch Ausschluss. Der Ausschluss wird durch die Vereinsversammlung nach Anhören des Betroffenen beschlossen. Es ist dazu eine geheime Abstimmung und die Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Vereinsversammlung notwendig. Ein Ausschluss aus der kantonalen Ärztegesellschaft und/oder des Verbands „mfe Haus- und Kinderärzte Schweiz“ bedeutet auch den Ausschluss aus dem Verein.
- bei Nichtbezahlung des Mitgliederbeitrages oder weiterer festgesetzter Vereinsbeiträge nach mindestens zweimaliger schriftlicher Mahnung. Es besteht kein Rekursrecht des ausgeschlossenen Mitgliedes.

§ 5 Mitgliederbeiträge

Mitglieder- und allfällige zusätzliche Beiträge werden jährlich von der Vereinsversammlung festgesetzt. Ausserordentliche Mitglieder und Doppelmitglieder Kiag/mfe Haus- und KinderärztInnen Aargau bezahlen einen reduzierten Beitrag. In weiteren Ausnahmefällen kann der Vorstand auf Antrag den Mitgliederbeitrag reduzieren.

III. Rechte, Pflichten und Haftung

§ 6 Rechte

Die ordentlichen Mitglieder sind stimm- und wahlberechtigt. Die ausserordentlichen Mitglieder sind berechtigt, an der Vereinsversammlung teilzunehmen und Anträge zu stellen.

Ordentliche und ausserordentliche Mitglieder erhalten Informationen von „mfe Haus- und KinderärztInnen Aargau“ in Form eines Newspapers und Rundmails.

Die ausserordentlichen Mitglieder können Einsitz im Vorstand nehmen, haben dort jedoch kein Stimmrecht.

§ 7 Pflichten

Alle Mitglieder sind verpflichtet:

- zur Einhaltung der Statuten und der Vereinsbeschlüsse
- zur Entrichtung des Jahresbeitrages und allfälliger zusätzlich festgesetzter Beiträge
- zur Meldung der Änderung oder Aufgabe der beruflichen Tätigkeit (Änderung der Post- und Mailadresse)

§ 8 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

IV. Organisation

§ 9 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

1. Die stimmberechtigten Mitglieder (Urabstimmung)
2. Die Vereinsversammlung
3. Der Vorstand
4. Die Revisionsstelle

9.1 Die stimmberechtigten Mitglieder (Urabstimmung)

Für wichtige Entscheide von kantonaler Tragweite kann der Vorstand oder die Vereinsversammlung eine Urabstimmung anordnen. Eine Urabstimmung ist die schriftliche Beschlussfassung aller stimmberechtigten Mitglieder. Entscheidend ist die Mehrheit der Stimmenden. Vorbehalten bleiben Beschlüsse, für welche die Statuten ein qualifiziertes Mehr vorschreiben.

Beschlüsse der Vereinsversammlung müssen vom Vorstand einer Urabstimmung unterzogen werden, sofern dies von einem Zehntel der anwesenden Stimmberechtigten unter Angabe der Gründe schriftlich verlangt wird.

Die Urabstimmung muss vom Vorstand innert drei Monaten nach Eingang eines gültigen Antrages angeordnet werden und nach weiteren drei Monaten abgeschlossen sein. Die Organisation ist Sache des Vorstandes.

9.2 Die Vereinsversammlung

Die Vereinsversammlung wird mindestens einmal jährlich vom Vorstand einberufen. Eine Voranzeige muss mindestens drei Monate, die Traktandenliste vier Wochen vor der Versammlung in den offiziellen Mitgliederinformationen veröffentlicht werden. Eine ausserordentliche Vereinsversammlung kann der Vorstand ohne Voranzeige unter Wahrung einer Frist von 30 Tagen jederzeit einberufen.

Die Traktandenliste der ordentlichen Vereinsversammlung umfasst üblicherweise:

1. Jahresbericht des Präsidenten
2. Jahresrechnung mit Bericht und Antrag der Revisionsstelle
3. Budget des folgenden Jahres und Festsetzung des Jahresbeitrages des Vereins
4. Wahlen und Abstimmungen
Sie erfolgen offen, sofern nicht ein Fünftel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder eine geheime Abstimmung verlangt.
5. Ausschluss oder Wiederaufnahme von Mitgliedern
6. Laufende Geschäfte und Anträge

Sofern in den Statuten nichts anderes vorgeschrieben, entscheidet bei Wahlen und Abstimmungen die Mehrheit der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

9.3 Der Vorstand

Die Vorstandsmitglieder werden von der Vereinsversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Sie sind wieder wählbar.

Der Vorstand konstituiert sich selbst und bestimmt den Präsidenten/die Präsidentin. Er/sie besorgt die laufenden Geschäfte und ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch Statuten oder Beschlüsse einem anderen Organ übertragen sind. Er/sie befasst sich mit Standes- und Berufsproblemen und ist für die Orientierung und Motivierung der Mitglieder verantwortlich. Der Präsident/die Präsidentin hat an der Vereinsversammlung Rechenschaft abzulegen über seine/ihre Tätigkeit. Bei Stimmengleichheit innerhalb des Vorstandes entscheidet die Stimme des Präsidenten/der Präsidentin oder seines/ihres Stellvertreters. Er/sie setzt Zeit und Ort der nächsten Vereinsversammlung fest. Für Unvorhergesehenes kann er/sie zweimal jährlich über einen Betrag bis Fr. 5'000.00 verfügen.

9.4 Die Revisionsstelle

Die Revisionsstelle wird für die Dauer von drei Jahren gewählt. Sie ist wieder wählbar. Sie überprüft die Jahresrechnung und erstattet der Vereinsversammlung darüber Bericht und stellt Antrag.

V. Statutenänderungen und Auflösung des Vereins

§ 10 Statutenänderungen

Jedes Mitglied kann eine Änderung der Statuten beantragen. Diese muss dem Präsidenten/der Präsidentin drei Monate vor der Vereinsversammlung schriftlich mit Begründung unterbreitet und jedem Mitglied vier Wochen vor der Vereinsversammlung schriftlich zur Kenntnis gebracht werden. Beschlüsse über die Änderung der Statuten erfordern eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

§ 11 Auflösung des Vereins

Ein Antrag auf Auflösung des Vereins kann von der Vereinsversammlung, vom Vorstand oder einem Viertel der Mitglieder gestellt werden. Der Verein kann aufgelöst werden, wenn zwei Drittel der stimmenden Mitglieder in einer Urabstimmung einer Auflösung zustimmen. Der Vorstand regelt das Verfahren der Urabstimmung nach den Bestimmungen von § 9 Ziff. 1. Ist die Auflösung statutengemäss beschlossen, hat der Vorstand binnen dreier Monate eine letzte Vereinsversammlung einzuberu-

fen. Diese nimmt die Schlussabrechnung des/der Kassiers/in entgegen. Bei Auflösung des Vereins fällt das geistige und materielle Eigentum an den nachfolgenden Verein oder an den Verband „mfe Haus- und Kinderärzte Schweiz“.

Eine Ausschüttung des Vermögens an die Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen.

Die Statuten wurden an der GV im März 2021 zur Änderung vorgeschlagen und angenommen.

Aufgrund eines Fehlers (eine falsche Version wurde verwendet mit formalen Fehlern (Generalversammlung statt Vereinsversammlung, es wurde nicht konsequent die männliche und weibliche Form verwendet) wurde dies noch einmal angepasst und zur zirkularischen Abstimmung vorgelegt. Die vorliegende Version wurde von der AAV Geschäftsleitung genehmigt. Eine Genehmigung durch die Geschäftsleitung von mfe-Schweiz ist gemäss Statuten von mfe-Schweiz nicht vorgesehen.

Brugg, 15.04.2021

Die Co-Präsidenten:

Bruno Kernen

Isabelle Fuss



genehmigt durch die Geschäftsleitung des AAV am 25. März 2021